



Neufassung Schulbesuchsverordnung – Anpassung des Entschuldigungsverfahrens

Vorgaben (Schulbesuchsordnung; §2: Verhinderung der Teilnahme):

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter **Angabe des Grundes** und der **voraussichtlichen Dauer** der Verhinderung mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst.

Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule **kann** der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Erläuterungen:

- **Ab sofort** kann die Entschuldigungspflicht bei Verhinderung über WebUntis und Mail erfüllt werden! Es ist keine schriftliche Entschuldigung mehr nötig!
- Volljährige Schülerinnen und Schüler erfüllen Ihre Entschuldigungspflicht per Mail an den Tutor.
- **Wichtig: Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung!**
- Die Entschuldigungsfrist endet am 2. Schultag der Verhinderung
=> Kind Do krank, Entschuldigungsfrist Freitag
=> Kind Fr krank, Entschuldigungsfrist Montag
=> Kind Fr vor Ferien krank, Entschuldigungsfrist Montag nach den Ferien
- Verlängert sich die Fehlzeit, muss spätestens am zweiten Tag der neuerlichen Verhinderung die Entschuldigung eingereicht.
- Die Schule bzw. die Klassenlehrkraft kann (Ermessen) nach wie vor in Zweifelsfällen eine schriftliche Entschuldigung anfordern.
- Bei Klassenarbeiten (5-10) oder bei Klausuren (KS) gelten dieselben Regelungen!

Vorgehensweise bei häufigen bzw. nicht nachvollziehbaren Fehlzeiten:

- Klassenlehrkräfte bzw. Tutoren erkundigen sich bei den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern, um Zweifel auszuräumen.
- Falls einmalig keine Klärung möglich ist, kann in begründeten Fällen eine schriftliche Entschuldigung eingefordert werden (Frist legt die Klassenlehrkraft bzw. Tutor selbst fest).

Ergänzungen:

- Das Verfahren bei Beurlaubungsgesuchen bleibt unverändert.
- Bei auffällig häufigen Erkrankungen kann die Schulleitung auch weiterhin eine „Attestpflicht“ aussprechen (Pflicht zur Einreichung einer ärztlichen Bescheinigung).